OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790036/2/ER

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D N, pA Polizeianhaltezentrum Linz, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 4. Juni 2024, GZ: VStV/922301005075/2022 ua., betreffend Unterbrechung des Strafvollzugs gemäß § 54a Abs 2 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juni 2024, GZ: VStV/922301005075/2022 ua., wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 4. Juni 2024 auf Unterbrechung der mit diversen Strafverfügungen rechtskräftig verhängten (Ersatz-)Freiheitsstrafen von mindestens 29 Tagen und 4 Stunden gemäß § 54a Abs 2 VStG abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde dazu aus, der Bf befinde sich seit 27. Mai 2024 im PAZ Linz und habe seither seinen vierten Antrag auf Haftunterbrechung gestellt, wobei er jedes Mal andere Gründe angegeben habe. Im aktuellen Antrag habe er darum gebeten, aufgrund des Vatertags seine Kinder sehen zu können, wobei er nicht wünsche, dass die Kinder von seiner Inhaftierung erfahren.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 11. Juni 2024 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, er habe bereits öfters vergeblich um Haftunterbrechung angesucht. Er habe keine Gelegenheit, seine „Amtsgänge“ zu erledigen, er sei nicht versichert, bekomme nach der Entlassung kein Geld und könne nicht normal essen, weil seine Zahnprothese kaputt sei. Er habe aufgrund seiner Haft einen Termin betreffend eine neue Wohnung nicht einhalten können. In der Vergangenheit sei er auch wieder zurückgekommen, und er werde seine Strafe auch bezahlen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2024, eingelangt am 14. Juni 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie der Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (vgl *Fister* in *Fister/Lewisch/Weilguni*, VStG[3] [2023] § 54a Rz 6) richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 4. Juni 2024 einen Antrag auf Unterbrechung des Strafvollzugs der mit diversen Strafverfügungen rechtskräftig verhängten

(Ersatz-)Freiheitsstrafen. Als Grund führte der Bf in seinem Antrag an, dass er nicht möchte, dass seine Kinder anlässlich des Vatertags von seiner Inhaftierung erfahren. In der Beschwerde führte er an, da er keine Gelegenheit habe, seine „Amtsgänge“ zu erledigen, sei er nicht versichert, bekomme nach der Entlassung kein Geld und könne nicht normal essen, weil seine Zahnprothese kaputt sei. Er habe aufgrund seiner Haft einen Termin betreffend eine neue Wohnung nicht einhalten können.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus der Beschwerdeschrift.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 54a Abs 2 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (im Sinne des § 54a Abs 1 VStG) die Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Nach § 54a Abs 1 VStG ist insbesondere ein wichtiger Grund, wenn durch den Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gefährdet würde (Z 1) oder dringende Angelegenheiten, die Angehörige (im Sinne des § 36a AVG) des Bf betreffen, zu ordnen sind (Z 2). Diese Aufzählung der Gründe in § 54a Abs 1 VStG ist demonstrativ. Vor allem soll durch die Möglichkeit der Unterbrechung im Ergebnis vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunkts bzw -raums der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094).

Die Entscheidung über den Antrag auf Unterbrechung des Strafvollzugs erfolgt mit verfahrensrechtlichem Bescheid. Dabei steht der Behörde ein Ermessen zu, wobei sie die vom Antragsteller vorgebrachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke abzuwägen hat (vgl mwN *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] [2023] Rz 6; VwSlg 10.644 A/1982).

III.2. Zum der Beschwerde sinngemäß zu entnehmenden Grund, dass er zahnärztliche Betreuung benötige, ist auszuführen, dass die notwendige ärztliche Betreuung des Bf während des Strafvollzugs gemäß § 10 Abs 1 Anhalteordnung, BGBl. II Nr. 128/1999 idF BGBl. II Nr. 439/2005, grundsätzlich durch Amtsärzte oder sonst durch Vorsorge, dass erforderlichenfalls ohne unnötigen Aufschub ein Arzt einschreiten kann, sichergestellt ist. Dem Bf steht es nach § 10 Abs 5 Anhalteordnung weiters frei, auf seine Kosten zu seiner medizinischen Betreuung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen, wobei die Betreuung im Haftraum stattzufinden hat. Es besteht daher keine Notwendigkeit, für eine medizinische

Behandlung bzw zur Reparatur seiner Zahnprothese den Strafvollzug zu unterbrechen.
An welchen „Amtsgängen“ der Bf gehindert sei, führte er nicht aus.
Der Termin betreffend eine neue Wohnung war – soweit der Beschwerde zu entnehmen ist – zum Zeitpunkt der Beschwerde offenbar bereits abgelaufen, weshalb bereits aus diesem Grund eine Unterbrechung des Strafvollzugs nicht geboten ist.
Auch sonst ist aus dem Vorbringen des Bf kein wichtiger Grund zu erkennen, der eine Unterbrechung des Strafvollzugs rechtfertigen würde. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter